



AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Verwaltungskostensatzung
der Stadt Hünfeld

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hünfeld hat in ihrer Sitzung am 8. November 2018 diese **Satzung über das Erheben von Verwaltungskosten** beschlossen, die auf folgende Rechtsgrundlagen gestützt wird:

§§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21. Juni 2018 (GVBl. S. 291),

§§ 1 bis 5 a, 9 und 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (Hess-KAG) in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 247)

in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Satz 2, §§ 4 bis 7 und 9 bis 13 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.01.2004 (GVBl. I S. 36), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juni 2018 (GVBl. S. 330).

§ 1

Kostenpflichtige Amtshandlungen

- (1) Die Stadt erhebt aufgrund dieser Satzung für einzelne Amtshandlungen oder sonstige Verwaltungstätigkeiten in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die sie auf Veranlassung oder überwiegend im Interesse einzelner vornimmt, Verwaltungskosten (Gebühren und Auslagen). Kostenpflicht besteht auch, wenn ein auf Vornahme einer Amtshandlung oder sonstigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag oder ein Widerspruch zurückgenommen, abgelehnt oder zurückgewiesen, oder die Amtshandlung zurückgenommen oder widerrufen wird.
- (2) Verwaltungskosten, die aufgrund von Gesetzen und anderer, auch gemeindlicher, Rechtsvorschriften erhoben werden, bleiben von dieser Satzung unberührt.
- (3) Für Amtshandlungen in Auftrags- und Weisungsangelegenheiten gelten die Vorschriften des Hessischen Verwaltungskostengesetzes, des Verwaltungskostengesetzes des Bundes oder die jeweiligen fachgesetzlichen Vorgaben.

§ 2

Anwendung des Verwaltungskostengesetzes

Auf die nach dieser Satzung zu erhebenden Verwaltungskosten sind die folgenden Bestimmungen des Hessischen Verwaltungskostengesetzes in der jeweiligen Fassung entsprechend anzuwenden:

§ 2 Abs. 1 Satz 2 mit der Maßgabe, dass unter einer Verwaltungskostenordnung im Sinne dieser Vorschrift auch diese Satzung zu verstehen ist, § 4, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, mit der Maßgabe, dass unter einer Verwaltungskostenordnung im Sinne dieser Vorschrift auch diese Satzung zu verstehen ist,

§ 5 (Gebührenarten), § 6 (Wertgebühren, Rahmengebühren, Pauschgebühren),

§ 7 (Sachliche Kostenfreiheit) und § 9 (Auslagen).

§ 3

Kostenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet,

1. wer die Amtshandlung oder sonstige Verwaltungstätigkeit der Stadt veranlasst oder zu wessen Gunsten sie vorgenommen wird,
2. wer die Kosten durch eine vor dem Magistrat der Stadt Hünfeld abgegebene oder ihm mitgeteilte Erklärung übernommen hat,
3. wer für die Kostenschuld eines anderen Kraftgesetzes haftet.

- (2) Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4

Kostengläubiger

Kostengläubigerin ist die Stadt.

§ 5

Entstehen der Kostenschuld

- (1) Die Kostenschuld entsteht, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dessen Eingang bei der Stadt, im Übrigen mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

§ 6

Fälligkeit, Kostenentscheidung, Vorschusszahlung

- (1) Die Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung, die auch mündlich ergehen kann, fällig, wenn die Stadt keinen späteren Zeitpunkt bestimmt.
- (2) Die Kosten werden von Amts wegen festgesetzt. Die Kostenentscheidung kann zusammen mit der Sachentscheidung ergehen. Wird sie mündlich erlassen, ist sie auf Antrag schriftlich zu bestätigen. Soweit sie schriftlich ergeht oder schriftlich bestätigt wird, ist auch die Rechtsgrundlage für die Erhebung der Kosten sowie deren Berechnung anzugeben.
- (3) Eine Amtshandlung oder sonstige Verwaltungstätigkeit, die auf Antrag vorzunehmen ist, kann von der Zahlung eines angemessenen Vorschusses oder von einer angemessenen Sicherheitsleistung bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Kosten abhängig gemacht werden.

§ 7

Billigkeitsregelung

Die Stadt kann die Gebühr ermäßigen oder von der Erhebung absehen, wenn dies mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Gebührenpflichtigen oder sonst aus Billigkeitsgründen geboten erscheint.

§ 8

Gebührenbestände

- (1) Für folgende Amtshandlungen oder Verwaltungstätigkeiten werden folgende Gebühren erhoben:

Nr.	Gegenstand	EUR
1	Schriftliche Auskünfte einfache schriftliche Auskünfte sind kostenfrei, soweit sie nicht aus Registern und Dateien erteilt werden	10,00 – 600,00
2	Gewährung von Einsicht in amtliche Akten, Karteien, Bücher, Datenträger usw. für Personen, die nicht am Verfahren beteiligt sind,	10,00 - 600,00
2 a	Zuschlag zu Nr. 2, wenn ein Bediensteter die Einsichtnahme dauernd beaufsichtigen muss	nach Zeitaufwand siehe Abs.2
2 b	Zuschlag zu Nr. 2 für das Versenden von Akten, auch von Bußgeldakten außerhalb eines Bußgeldverfahrens, je Sendung Die Auslagen sind mit der Gebühr abgegolten.	12,00
2 c	Zuschlag zu Nr. 2 bei weggelegten Akten, Karteien, Büchern, je Akte, Kartei, Buch usw.	4,00
3	Gewährung von Einsicht in amtliche Akten, Karteien, Bücher, Datenträger usw. für Personen, die am Verfahren beteiligt sind, durch Versenden, je Sendung Die Auslagen sind mit der Gebühr abgegolten.	12,00
§ 1 Abs. 1 Satz 2 ist auf die Gebührennummern 1 bis 3 nicht anzuwenden.		
4	Beglaubigung von Unterschriften	6,00
5	Beglaubigung von Abschriften, Fotokopien usw., die die Behörde selbst hergestellt hat, je Urkunde	3,00
6	Beglaubigung von Abschriften, Fotokopien usw., in anderen Fällen, bei Urkunden, die aus 1 bis 10 Seiten bestehen für jede weitere Seite zusätzlich	6,00 0,60
7	Genehmigungen und Bescheinigungen, die dem unmittelbaren Nutzen der Antragsteller dienen, soweit nicht eine andere Gebühr vorgeschrieben ist.	10,00 – 500,00
8	<u>Gebühren Kopie/Druck/Vorschlag:</u> (1) DIN A0 (2) DIN A1 (3) DIN A2 (4) DIN A3 (5) DIN A4	farbig: (1) 15,00 € (2) 10,00 € (3) 8,00 € (4) 2,00 € (5) 0,50 € s/w: (1) 8,00 € (2) 5,00 € (3) 4,00 € (4) 0,50 € (5) 0,25 €
9	Ausgabe von Formularen Tatsächliche Auslagen, mindestens jedoch je Vordruck	0,50
10	Benutzung eines Personenkraftwagens, je km	0,40
11	Ersatz einer Hundesteuerkarte	5,00
12	Erteilung eines Zeugnisses über das Nichtbestehen oder die Nichtausübung eines Vorkaufrechts, für jedes Grundstück mindestens je Grundstückskaufvertrag	10,00 25,00
13	Zustimmung zur Verlegung neuer und Änderung bereits vorhandener Telekommunikationslinien gem. § 68 Abs. 3 Telekommunikationsgesetz	nach Zeitaufwand siehe Abs. 2
14	Mitteilungen zu „baugenehmigungsfreien Vorhaben“ nach § 63 HBO i. V. m. der Anlage zu § 63 HBO Abschnitt V Nr. 1	60,00
15	Bescheide zu Abweichungen von örtlichen Bauvorschriften nach § 91 HBO und über Ausnahmen und Befreiungen von den Festsetzungen eines Bebauungsplans, einer sonstigen städtebaulichen Satzung oder von Regelungen der Baunutzungsverordnung bei baugenehmigungsfreien Vorhaben nach Anlage zu § 63 HBO, gem. § 73 HBO Abs. 4	60,00
16	Bescheide nach Pkt. 2) in Verbindung mit Mitteilungen nach Pkt.1)	90,00
17	Bauberatungen und Beratungen zu gestalterischen oder baulichen Maßnahmen im Hochbau und Tiefbau über eine Zeitdauer von 15 Min. hinaus, pro angefangene weitere Viertelstunde	18,00
18	Beratungen in der Stadtplanung/Bauleitplanung (Bebauungspläne, Flächennutzungsplan etc.) über eine Zeitdauer von 15 Min. hinaus, pro angefangene weitere Viertelstunde	18,00
19	(1) Einsichtnahmen in die digitale Bauakte (Kopien und Ausdrucke aus der Akte werden nach Art und Anzahl separat berechnet).	15,00
20	Einfache Beratung oder Auskunftserteilung ohne wesentlichen Zeitaufwand, d. h. unter 15 Min. Sonstige Beratung/Auskunft	Kostenfrei Nach Zeitaufwand
21	Durchführung eines Widerspruchsverfahrens in Angelegenheiten, die die Ablehnung oder Forderung einer Geldleistung zum Gegenstand haben, 5 v. H. des erfolglos angefochtenen Betrages, mindestens höchstens	25,00 2.500,00
22	Wie Nr. 18, wenn der Widerspruch vor Erlass eines Widerspruchsbescheides zurückgenommen worden ist, 2,5 v. H. des erfolglos angefochtenen Betrages, mindestens höchstens	12,50 1.250,00
23	Wie Nr. 18, wenn der Widerspruch allein gegen eine Kostenentscheidung gerichtet war, bis zu 20 v. H. des Betrages, dessen Festsetzung mit dem Widerspruch erfolglos angefochten worden ist, mindestens höchstens	12,50 1.250,00
24	Überprüfung und Abnahme von Regenwasseranlagen (Zisternen)	50,00
25	Erstellung eines Verkehrszeichenplanes Je 15 Minuten	35,00 €
Benutzung des Stadtarchivs		
Allgemeine Gebühren		
1.	Für einfache Beratung oder Auskunftserteilung ohne wesentlichen Zeitaufwand und ohne Inanspruchnahme von Archivalien oder archivischen Hilfsmitteln	kostenfrei

2.	Für eine einfache Beratung oder Auskunftserteilung ohne wesentlichen Zeitaufwand (weniger als ¼ Stunde) mit Inanspruchnahme von Archivalien oder archivischen Hilfsmitteln (z. B. Repertorien, Fachliteratur)	5,00
3.	Für Beratung oder Auskunftserteilung mit einem erhöhten Zeitaufwand unter Vorlage von Archivalien oder archivischen Hilfsmitteln pro angefangene ¼ Stunde	7,50
4.	Für die Anfertigung von Transkriptionen aus Archivalien des Stadtarchivs pro angefangene ¼ Stunde	10,00

Gebühren für Abbildungen

1. Nutzungsrechte

a) für Zeitungen, Zeitschriften, Bücher und Broschüren bei einer Auflage bis zu 1000 Stück 1000 bis 5000 Stück über 5000 Stück	25,00 50,00 75,00
b) für Plakate, Poster, Kalender und Textildrucke bei einer Auflage bis 1000 Stück über 1000 Stück	100,00 150,00
c) für Buchumschläge, Schallplattenhüllen, CD-Cover und Diaserien bei einer Auflage bis 1000 Stück über 1000 Stück	100,00 150,00
d) für Film- und Fernsehproduktionen (einmalige Ausstrahlung)	200,00
e) für Werbefilm und Internetnutzung	250,00
f) für Postkarten bei einer Auflage bis 1000 Stück über 1000 Stück	75,00 125,00
g) für Produktionen auf Videos, CD-ROM, DVD, Tonbandaufnahmen etc.)	100,00
h) für Ausstellungen	25,00

Auslagen

1. Anfertigung von Fotoarbeiten, Reproduktion von sonstigen Medien (Videos, CD-Rom, DVD, Tonbandaufnahmen etc.)	
a) Reproduktion mit vorhandenem Negativ Grundgebühr Format 9 X 13 10 X 15 13 X 18 größere Formate werden nach Aufwand und Fremdkosten berechnet	5,00 1,50 2,00 2,50
b) Sonstige Fotoarbeiten und Reproduktionen von Medien werden nach Aufwand und Fremdkosten berechnet	
2. Einscannen eines Bildes	5,00
3. Sonderverpackungen (z. B. Planhüllen) und Versendungen entsprechend den tatsächlich anfallenden Fremdkosten	

25	Trauungen	
1.	Bereitstellung des Trauungssaales einschließlich Heizung, Strom, Hausmeisterleistungen und Reinigung (ggf. einschließlich Bereitstellung Flögel) an Freitagnachmittagen ab 12.30 Uhr und Samstagen	75,00
2.	Bereitstellung des Rathaussaales einschließlich Heizung, Strom, Hausmeisterleistungen und Reinigung - montags bis donnerstags während der üblichen Dienstzeiten - an Freitagnachmittagen ab 12.30 Uhr und Samstagen	90,00 120,00
3.	Bereitstellung des Erkerzimmers einschließlich Heizung, Strom, Hausmeisterleistungen und Reinigung an Freitagnachmittagen ab 12.30 Uhr und Samstagen	75,00
4.	Bereitstellung des Flügels im Rathaussaal	25,00
5.	Sonstige Leistungen (z. B. erhöhter Reinigungsaufwand, Stimmung des Flügels)	nach Aufwand

- (2) Gebühren nach Zeitaufwand werden erhoben, soweit dies in dieser Satzung bestimmt ist oder wenn Wartezeiten über ¼ Stunden hinaus entstanden sind, die der Kostenschuldner zu vertreten hat. Zu berücksichtigen ist der Zeitaufwand aller Beschäftigten, die an der Amtshandlung oder Verwaltungstätigkeit direkt oder indirekt beteiligt waren; die Tätigkeit von Hilfskräften (z. B. Fahrer, Schreibkräfte) wird nicht gesondert berechnet. Anzusetzen sind auch der Zeitaufwand für die Vorbereitung und die Nachbereitung der eigentlichen Amtshandlung sowie etwaige Wartezeiten.

Die Gebühr nach Zeitaufwand beträgt:

für Beamte des höheren Dienstes und vergleichbare Angestellte je Viertelstunde	21,00 €
für Beamte des gehobenen Dienstes und vergleichbare Angestellte je Viertelstunde	18,00 €
für alle übrigen Beschäftigten, je Viertelstunde bei deren Einsatz zu den üblichen Dienstzeiten.	15,00 €

Für Tätigkeiten außerhalb der üblichen Dienstzeiten wird ein Zuschlag von 25 % auf diese Gebührensätze, mindestens jedoch 20,00 € erhoben.

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung vom 16.11.2011 außer Kraft.

Hünfeld, 14. November 2018

Der Magistrat Hünfeld
gez. Stefan Schwenk
Bürgermeister

